

Stenographischer Bericht

der

fünfzehnten Sitzung des Landtages zu Laibach

am 14. Februar 1863.

Anwesende: Vorsitzender: Freiherr v. Codelli, Landeshauptmann von Krain. — R. k. Statthalter: Freiherr v. Schloißnigg. — Sämmtliche Abgeordnete, mit Ausnahme des Herrn Fürstbischofs Dr. Widmer, dann der Herren Abgeordneten: Baron Apfaltrern, Graf Anton Auersperg, Dr. Pleiweis, Golob, Zombart, Obresa, Dr. Necher, Dr. Skedl, v. Strahl, Dr. Suppan, Dechant Roman. — Schriftführer: Abg. Brolich.

Tagesordnung: 1. Lesung des Sitzungs-Protokolles vom 13. Februar. — 2. Fortsetzung des Vortrages bezüglich der Dienstes-Pragmatik. — 3. Wahl neuer Schriftführer.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 15 Minuten Vormittags.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung, nachdem die beschlußfähige Zahl der Landtags-Abgeordneten versammelt ist. Ich bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll der gestrigen Sitzung vorzulesen. (Schriftführer v. Langer liest daselbe. — Nach der Verlesung.) Ist gegen die Fassung des Protokolles etwas zu bemerken?

Statthalter Freih. v. Schloißnigg: Ich werde nur ersuchen, daß zu meiner Bemerkung auch der §. 5 eingeschaltet werde. Ich bitte nur da, wo es heißt §. 20, anzuführen §. 5 und §. 20.

Schriftführer v. Langer: Erlauben Ew. Excellenz, es heißt hier im Protokoll: „Se. Excellenz der Herr Statthalter erklärt, daß er gegen die Annahme des Amendements zu §. 5, so wie gegen den §. 20 lediglich im Hinblick auf den §. 28 L. = D. . . . keine Einwendung erhoben habe.“

Statthalter Freih. v. Schloißnigg: Dann bitte ich um Entschuldigung, ich habe geglaubt, es sei nur von §. 20 die Rede.

Präsident: Nachdem gegen die Fassung nichts bemerkt worden ist, ist das Protokoll als richtig anerkannt.

Statthalter Freih. v. Schloißnigg: Es ist in der Sitzung vom 22. Jänner von einigen Herren Abgeordneten die Anfrage gestellt worden: Wann wird die Staatsregierung dem krain. Landtage die Vorlage machen, ob die Schwurgerichte einzuführen sind oder nicht.

Ich habe nun die Ehre, darauf dem h. Hause zu eröffnen, daß mir bisher eine dießfällige Regierungs-Vorlage nicht zugekommen ist, und daß ich, so viel ich die Ansichten der Regierung zu kennen glaube, eine solche Vorlage auch in der gegenwärtigen Landtagsession nicht eingebracht werden wird, weil die Strafproceßordnung, welche auch die Bestimmungen zur Regelung des Institutes der

Geschwornen-Gerichte enthalten wird, früher unter Mitwirkung des Reichsrathes zum Gesetze erhoben werden muß, ehe die Landtage wegen Einführung dieses gesetzlich geregelten Institutes um ihr Gutachten vernommen werden können.

Präsident: Ich ersuche den Herrn Abg. Ambrosch in seinem Vortrage fort zu fahren.

Berichterstatter Ambrosch: II. Hauptstück. Von der Ordnung der Geschäfte und den speciellen Pflichten der einzelnen landtschaftlichen Beamten und Diener. 1. Abschnitt. Von dem Landes-Ausschusse. (Liest §. 32.)

Abg. Deschmann: Ich würde mir erlauben, hier einen Zusatzantrag zu machen. Gestern schon hat Herr Graf Auersperg erwähnt, daß er als Consequenz seines angenommenen Antrages bezüglich der Wirksamkeit des verstärkten Ausschusses bei Dienstes-Befehlungen und andern Fällen noch einen Antrag an geeigneter Stelle einbringen wolle, betreffend die Art und Weise, wie dieser verstärkte Ausschuss zu berathen und seine Beschlüsse zu fassen habe. Es erscheint dießfalls eine Bestimmung nothwendig, da in der Geschäftsordnung für den Landes-Ausschuss der §. 19 die Art und Weise der Berathung und Beschlußfassung wohl regelt, hier jedoch Fälle eintreten, wo eine definitive Erledigung des Gegenstandes unumgänglich nothwendig ist. Es wird daher eine Bestimmung nothwendig sein, um zuvörderst zu bestimmen, wann die Beschlußfähigkeit des verstärkten Landes-Ausschusses vorhanden ist; für's zweite die Art und Weise, wie die Anträge, respect. die Besetzungen u. s. w. im verstärkten Ausschusse zum Beschlusse erwachsen. Ich erlaube mir daher den von dem Herrn Grafen Auersperg dießfalls schon vorbereiteten Antrag, den er jedoch, durch Krankheit verhindert, nicht vortragen kann, hier vorzubringen und ihn zu meinem eigenen zu machen.

Der Zusatz-Antrag zu §. 32 lautet folgendermaßen: „Der h. Landtag wolle beschließen: Im §. 32 sei als zweite Alinea beizufügen: In den Fällen, wo die Wirksamkeit des verstärkten Ausschusses eintritt, sind sämtliche Mitglieder rechtzeitig und über allfällige Anzeigen ihrer Verhinderung die erforderlichen Ersatzmänner einzuladen. Dieser Ausschuss ist nur in der Anzahl von mindestens acht Mitgliedern beschlußfähig und hat seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit zu fassen. Kommt dieß, nachdem auch der Vorsitzende seine Stimme abgegeben, nicht zu Stande, so ist die Abstimmung zu wiederholen; kommt auch dießmal keine absolute Stimmenmehrheit zu Stande, so gilt bei der sonach vorzunehmenden dritten Abstimmung die relative Stimmenmehrheit. Sind jedoch bei der dritten Abstimmung die Stimmen für zwei meist vertretene Anträge gleich getheilt, so erwächst jener von beiden zum Beschlusse, welchem der Vorsitzende beitrifft.“

Ich würde nur zur Begründung des letztern Punktes mir einige Worte noch erlauben. Es müßte doch eine Bestimmung getroffen werden, wenn bei einer Besetzung keine absolute Stimmenmehrheit stattfindet. Daß das Loos hier zu entscheiden hätte, glaube ich, wäre in diesem Falle nicht angezeigt, daher hier die relative Stimmenmehrheit in dem Falle, als bei zwei Abstimmungen die absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt worden ist, maßgebend wäre. Wenn es sich jedoch hier ereignen würde, daß für zwei Anträge gleich viel Stimmen wären, so ist in diesem Antrage angenommen, daß jener Antrag als Beschluß zu gelten habe, welchem der Landeshauptmann beigetreten ist. Es ist dieß nur eine Analogie mit dem §. 19, wo schon festgesetzt wurde, daß bei Verleihung von Stiftungs- oder Dienstplätzen in solchen Fällen die Stimme des Landeshauptmanns maßgebend sei.

Präsident: Ich stelle vor Allem die Unterstützungsfrage über diesen Antrag. Jene Herren, welche denselben unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist genügend unterstützt. Wünscht Jemand das Wort über §. 32?

Abg. Dr. Toman: Ich bitte um das Wort.

Statthalter Freih. v. Schloißnigg: Ich bitte, ich habe nur eine Nebenbemerkung . . .

Abg. Dr. Toman: Ich trete das Wort Euerer Excellenz ab.

Statthalter Freih. v. Schloißnigg: Ich würde nur ersuchen, daß nach dem Worte „rückichtlich der“ zur Vermeidung einer jeden in Zukunft möglichen Irrung, eingeschaltet würde „nach §. 5 und §. 20 berufenen.“

Präsident: Herr Dr. Toman hat das Wort.

Abg. Dr. Toman: Ich muß mich gegen den Antrag des Herrn Abg. Deschmann aussprechen: er gehört so wenig in diese Dienstes-Pragmatik hinein, als der ganze §. 32 selbst, wie er hier steht. Die Dienstes-Pragmatik und Dienstes-Instruction ist nach dem Wortlaute des Titels für landschaftliche Beamte und Diener. Landschaftliche Beamte und Diener sind weder der Landes-Ausschuss noch der verstärkte Ausschuss, der gestern vorgelesen wurde. Aus diesem Gesichtspunkte, weil schon eine Dienstes-Instruction für den Landes-Ausschuss besteht, eine Berufung hier in dieser Dienstes-Pragmatik für die Beamten und Diener nicht nothwendig ist, erscheint mir der ganze §. 32, wie er gestellt worden ist, sowie auch der Zusatzantrag des Herrn Grafen Auersperg, respect. des Herrn Abg. Deschmann, ganz überflüssig. Ich spreche mich aber auch gegen diesen Antrag aus diesem ganz klaren Grunde aus, und spreche auch für die Ablehnung des §. 32 selbst, wie er hier vom Landes-Ausschusse beantragt worden ist.

Es ist gewissermaßen das ein Antrag auf Ablehnung, ich brauche dießfalls nichts besonderes zu beantragen; ich stelle jedoch den Antrag, falls nicht das Wort für die Ablehnung genügen würde, dahin, daß der §. 32, wie er hier im ersten Abschnitte ist, ausgelassen werde.

Abg. Brolich: Ich will mich nur auf meinen gestrigen Vortrag beziehen, wo ich gegen den Antrag des Herrn Grafen Auersperg aus dem Grunde protestirt habe, weil nach meiner Ansicht sein Antrag wider die Landes-Ordnung verstößt. In dieser Beziehung will ich nur erinnern, daß der Antrag des Herrn Grafen Auersperg, nachdem er schon angenommen worden ist, eben nach den Andeutungen, die ich vorgebracht habe, bezüglich der Abstimmung, Beschlußfähigkeit seine Modification erhalten hat. Aber eben dadurch, durch diese Modification, im Vereine mit seinem Antrage erklären wir ja aus unserm kleinen Landtage wieder einen permanenten Landtag, während der Zeit als der Landtag nicht tagt. Denn dieser verstärkte Ausschuss wird nun fungiren in allen Besetzungsangelegenheiten, daher er sozusagen permanent ist; permanente Ausschüsse sind wir zu wählen nicht berechtigt, daher ich auch gegen diesen Zusatzantrag aus dem Grunde protestire, weil ich glaube, daß er gegen §. 42 der Landesordnung verstößt.

Dort ist ausdrücklich festgesetzt, daß zur Gültigkeit eines Beschlusses die Anwesenheit von wenigstens 3 Ausschussmitgliedern erforderlich ist. Weitere Mitglieder haben wir nach der Landesordnung nicht zu wählen, denn die Landesordnung bestimmt die Anzahl derselben, und weiter hinzugehen sind wir nicht berechtigt.

Abg. Deschmann: Ich bitte um das Wort. Ich kann mir die Opposition des Herrn Dr. Toman gegen den §. 32, so wie auch gegen den Zusatzantrag des Herrn Grafen Auersperg, den ich mir angeeignet habe, nur daraus erklären, daß der Herr Dr. Toman bei den letzten Sitzungen nicht anwesend war, wo über die Systemisirung der einzelnen Dienstesstellen beim Landes-Ausschusse verhandelt worden ist. Es hätte ganz richtig damals schon die Art der Besetzung dieser Stellen zur Sprache kommen sollen, die Art und Weise nämlich, welche Ingerenz der Landtag, welche der Landes-Ausschuss auf die Besetzung dieser Stellen habe; jedoch wurde damals dieser Gegenstand, als zu einer späteren Debatte gehörig, auf die Tagesordnung der Dienstes-Pragmatik der landschaftlichen Beamten verwiesen.

Das ist also die Ursache, warum dieser Gegenstand hier ventilirt wird, und warum gestern die dießfälligen Anträge des Herrn Grafen Auersperg gestellt worden sind.

Ich erkläre mich damit einverstanden, daß es vielleicht zweckmäßiger gewesen wäre, diesen Gegenstand schon bei der Instruction für den Landes-Ausschuss zu besprechen; allein die geschäftliche Behandlung führt eben das mit sich, daß wir einen Gegenstand, der eigentlich in eine Instruction des Landes-Ausschlusses gehört, hier zur Sprache bringen.

Jedoch glaube ich, daß es doch nicht so unlogisch sei, den Gegenstand hier einzuschalten, indem ja dieses eine Dienstes-Pragmatik ist, und bei dieser auch alle jene Modalitäten und alle jene Bedingungen vorgeschrieben sind, die bei der Stellenverleihung für die einzelnen Beamten nothwendig sind, und hieher gehört dann auch die Modalität des verstärkten Ausschusses. Ich erkläre nur, daß dieser Antrag nichts weiter ist, als eine nothwendige Consequenz des gestern angenommenen Antrages. Es ist ganz richtig, daß bei den Berathungen des Landes-Ausschlusses die absolute Stimmenmehrheit zu gelten habe, allein die

Frage, um die es sich hier handelt, ist doch zunächst die, daß gewisse Stellen besetzt werden müssen. Kame keine absolute Stimmenmehrheit zu Stande, so kann nicht bis zum nächsten Landtag gewartet werden.

In dieser Beziehung also finde ich es als nothwendige Vorsicht, daß für solche Eventualitäten vorgesorgt wird. Was ferner die Bedenken des Herrn Abg. Brolich anbelangt, so berufe ich mich auf das, was gestern in dieser Angelegenheit vorgebracht wurde, und glaube namentlich betonen zu müssen, daß man die Landesordnung im Ganzen vor Augen haben müsse, und daß darin wohl genaue Anhaltspunkte vorhanden sind, welche dem Landtage das Recht geben, über die Modalitäten der Stellenbesetzung genaue und ausführliche Instruction zu geben.

Abg. Dr. Toman: Ich bitte um das Wort, Herr Landeshauptmann.

Präsident: Herr Dr. Toman hat das Wort.

Abg. Dr. Toman: Ich will von dem Titel nicht mehr reden. Der Titel „Dienstes-Pragmatik“ ist so klar, daß er unmöglich diese Bestimmung, die hier jetzt angenommen worden ist, zuläßt. Wenn ich aber doch das zweite Hauptstück speciell ansehe, welches lautet: „Von der Ordnung der Geschäfte und den speciellen Pflichten der landschaftlichen Beamten und Diener,“ dann begreife ich wirklich nicht, wie in dieses zweite Hauptstück die Bestimmung hineinkommen kann, wie im verstärkten Ausschusse abgestimmt werden soll. Entweder ist durch diesen Zutritt der Mitglieder aus dem Landtage zum Landes-Ausschuß, der Landes-Ausschuß als solcher geblieben, und dieser ganze verstärkte Ausschuß muß den Charakter desselben annehmen, und es tritt der Abstimmungs-Modus ein, wie er für den Landes-Ausschuß bestimmt ist; oder es verliert der Landes-Ausschuß den Charakter als solcher und wird ein gewöhnliches Comité, ein gewöhnlicher Ausschuß, und dann bestimmt die Geschäftsordnung, was für ein Abstimmungs-Modus in solchen Fällen zu erfolgen habe. Ist keiner von diesen zwei Fällen hier vorliegend, so müßte dann durch einen selbstständigen Antrag eine Bestimmung geschaffen werden, welche in die Instruction für den Landes-Ausschuß für die speciellen Fälle, wenn derselbe durch Mitglieder verstärkt wird, gehört.

Der geehrte Herr Vorredner darf nicht glauben, daß ich aus dem Grunde, weil ich nicht gegenwärtig war, den Zusammenhang des §. 32 mit dem Zusatzantrage nicht einsehen könnte. Ich begreife auch nicht, wie §. 32 da hinein kommt, wie in die Dienstes-Pragmatik für die landschaftlichen Beamten und Diener die Bestimmung über die Geschäftsbehandlung des Landes-Ausschusses aufgenommen wird.

Wozu brauchen wir eine Berufung, da eine eigene Instruction gegeben worden ist? Sie existirt ja schon. Es fehlt der Boden, um etwas darauf anlehnen zu können. Der §. 32 gehört nicht hinein, ebenso auch der Zusatzantrag nicht, ich stimme daher auch gegen den Zusatzantrag. Es würde dieser Paragraph das sonst ganz systematisch gearbeitete Werk der Dienstes-Pragmatik vollkommen zerstören.

Ich will nicht die Bestellung der Beamten und Diener aufhalten, aber ich will einen selbstständigen Antrag, und daß derselbe dann in die Instruction für den Landes-Ausschuß eingefügt werde. Würde er als solcher angenommen, so meine ich, daß er jedenfalls dem Landes-Ausschusse zugewiesen werde, damit derselbe die Einreichung in die Instruction des Landes-Ausschusses verfüge.

Abg. Kromer: Ich bitte um das Wort.

Der §. 16 der Instruction für den Landes-Ausschuß

lautet wörtlich: „Eine besondere Dienstes-Pragmatik wird die näheren Bestimmungen über die Systemisirung des Personal- und Besoldungsstandes dieser Beamten und Diener, die Art ihrer Ernennung und der Disciplinar-Behandlung, ihrer Ruhe- und Versorgungs-Genüsse, sowie die einzelnen Dienstes-Instructionen enthalten und für den Landes-Ausschuß maßgebend sein.“

Dieser §. 16 ist seinem vollen Inhalte nach angenommen worden. Es ist daher vom Landtage bereits ausgesprochen, daß in die Dienstes-Pragmatik aufzunehmen sei, wie und in welcher Weise die Beamten ernannt, und unter welchen Bedingungen, unter welchen Modalitäten sie in die Disciplinar-Untersuchung gezogen werden können. Bei diesem Beschlusse muß also der Landtag beharren. In Consequenz dieses Beschlusses wurde gestern von dem Herrn Grafen Auersperg der Antrag eingebracht, daß die Dienstes-Befetzungen, Disciplinar-Behandlungen, unfreiwillige Pensionirungen oder Degradirungen der Beamten nur in dem durch 4 Mitglieder des Landtages verstärkten Ausschusse zu verhandeln sind. Gleichzeitig hat der Herr Graf Auersperg bemerkt, daß er die Art und Weise, wie dieser verstärkte Ausschuß die ihm zugewiesenen Geschäfte zu behandeln hat, bei einem späteren Paragraphen einbringen werde. Sein erster Antrag, daß die Dienstes-Befetzungen in einem verstärkten Ausschusse vorzunehmen sind, wurde angenommen. Wenn wir daher gegenwärtig nach dem Antrage des Herrn Dr. Toman den zweiten, jetzt vorliegenden Antrag, wie der Ausschuß bei der Besetzung vorzugehen habe, nicht annehmen würden, so wäre hiedurch der gestrige Antrag annullirt.

Ich glaube daher, es sei nur ganz consequent, es sei im §. 25 der Landesordnung gegründet, daß der Landtag vorerst über die Zahl der Ausschuß-Mitglieder, welche bei der Dienstes-Befetzung zu interveniren haben, und daß er dann auch über die Art und Weise, wie sie bei der Vorname der Befetzungen vorzugehen haben, sich genau ausspreche.

Die von dem Herrn Abgeordneten Brolich dießfalls gemachten Einwendungen waren wohl bei der gestrigen Verhandlung am Platze, sie sind jedoch nicht berücksichtigt worden, eben aus dem Grunde, weil der Landtag sich auf den §. 25 der Landesordnung gestützt hat, der ihm in der Bestimmung der Art und Weise der Befetzung der Beamten volle Freiheit einräumt. Für die Behauptung, daß dieser Ausschuß ein permanenter sein müsse, finde ich wirklich keinen Grund. Die Befetzung wird wohl gegenwärtig in einem größeren Maße, nämlich für die Hilfskanzlei des Landes-Ausschusses und für die landschaftliche Buchhaltung, jedoch größtentheils gleichzeitig erfolgen. Sind einmal diese Dienstesposten besetzt, dürfte sich vielleicht kaum in 3 bis 4 Jahren wieder eine Apertur, und so die Nothwendigkeit des Zusammentrittes des verstärkten Ausschusses ergeben. Ein solcher Ausschuß kann daher füglich nicht als ein permanenter bezeichnet werden.

Abg. Brolich: Ich werde mich nicht auf meine frühere Rede beziehen, sondern, um allenfalls den Antrag, den der Herr Dr. Toman bereits gestellt hat, bestimmter auszudrücken, glaube ich, daß der Antrag, den der Herr Graf Auersperg nachträglich gestellt hat, nur einfach für sich abgestimmt werden kann.

Wenn der Antrag angenommen wird, so wäre es dann dem Ausschusse zu überlassen, zu welchem Paragraphen der Ausschuß die Zufügung oder den Zusatz desselben für besser erachtet. Herr Dr. Toman meint, es sei hier kein Boden für einen solchen Antrag. Ich finde wohl den Boden für einen solchen Antrag in der Dienstes-Pragmatik, und zwar

gerade bei §. 5, wo es heißt: „Zweiter Abschnitt. Von der Besetzung der Dienstplätze.“

Es würde sich vielleicht der Antrag, den der Herr Graf Auersperg gestellt hat, gerade zu diesem Paragraphen anreihen lassen. Daher, meine ich, weil eigentlich über den diesfälligen Paragraphen bereits abgestimmt wurde, somit ein Zurückgehen nicht thöricht wäre, daß wir doch das Auskunfts-mittel benützen und über den Antrag an und für sich abstimmen, dem Ausschusse es aber überlassen sollen, ihn einem oder dem andern Paragraphen anzureihen oder einzuschalten. Das wäre nur ein formeller Antrag, daher er nicht nothwendig schriftlich vorzulegen wäre.

Berichterstatter **Amrosch**: Ich bitte als Berichterstatter um das Wort.

Präsident: Verlangt sonst Niemand das Wort?

Abg. Kromer: Der frühere Abschnitt, der von der Besetzung der Dienstesplätze handelt, bespricht eigentlich nur jene Modalitäten, welche die Bewerber um Dienstesposten zu berücksichtigen haben, und bestimmt weiters im Allgemeinen jenen verstärkten Ausschuss, der das Besetzungsrecht hat. Im zweiten Hauptstück aber wird die Geschäftsbehandlung für alle einzelnen Ausschüsse und für die Beamten näher bestimmt, daher ich glaube, daß allerdings hier bei dem §. 32. bei dem ersten, der von der Geschäftsbehandlung spricht, dieser Ausnahmsantrag, den der Herr Abgeordnete Deschmann gestellt hat, einzuschalten wäre. Eben aus dem Grunde würde ich mich auch gegen die Ausschließung des §. 32 selbst erklären, denn der §. 32 sagt im Allgemeinen, die Geschäftsbehandlung des Landes-Ausschusses ist bereits durch die ihm gegebene Instruction geregelt, und daran soll sich nun der Ausnahmefall anschließen, wie nämlich der verstärkte Ausschuss von der früheren Instruction abweichend, in seiner Geschäftsbehandlung vorzugehen habe.

Abg. Dr. Toman: Ich bitte nur zu einer kleinen factischen Bemerkung nochmals um's Wort.

Der Herr Abgeordnete Brolich hat mich nicht verstanden, wenn er anführt, ich hätte den eventuellen Antrag gestellt, daß über den Antrag des Herrn Abgeordneten Deschmann abgestimmt und dann hier bestimmt werde, daß derselbe dem Ausschuss zugewiesen und von demselben irgendwo in die Instruction des Landes-Ausschusses eingefügt werde. Ich bin überhaupt dagegen, daß dieser Antrag hier berathen und darüber abgestimmt werde, er gehört nicht hieher; ebenso würde ich auch durchaus dagegen sein, daß der §. 5, welcher bereits votirt wurde, revotirt würde. Diese Revotirung würde uns ein Präcedens schaffen, daß wir in künftigen Fällen Abstimmungen wieder umstürzen können.

Dem Herrn Abgeordneten Brolich steht es frei, hierüber einen Antrag selbst zu formuliren. Ich bleibe bei meinem ersten Antrage, daß der §. 32 auszulassen sei, ich brauche denselben gar nicht zu formuliren, sondern ich spreche nur gegen die Aufnahme des §. 32.

Wird §. 32 angenommen, so versteht es sich von selbst, daß über den weiteren Zusatzantrag abgestimmt werden kann.

Präsident: Herr Berichterstatter hat das letzte Wort.

Berichterstatter **Amrosch**: Wenn sich Niemand von den Herren melden sollte.

Abg. Dr. Toman: Es steht wohl noch frei.

Berichterstatter **Amrosch**: Daß der Landes-Ausschuss den §. 32 hieher gestellt hat, hat seine Richtigkeit darin, weil er gerade das Verhältniß der Beamten und Diener der Landschaft regelt, denen man doch einen Kopf

voranstellen soll. Es ist dieses nur eine Form, weil der Landes-Ausschuss als das Haupt der Beamten und Diener hingestellt worden ist.

Der §. 33 ist sogleich eine Consequenz davon, indem dem Landeshauptmann freigestellt wird, einen Kanzlei-Director entweder aus dem Landes-Ausschusse zu ernennen, oder den Secretär dazu zu bestimmen. Dieses sind die Gründe, welche den Landes-Ausschuss veranlaßt haben, in diesem Paragraphen des Landes-Ausschusses vorübergehend zu erwähnen.

Weil jedoch in der gestrigen Sitzung für die Besetzung der Beamten und Diener der Landes-Ausschuss durch andere Mitglieder des Hauses verstärkt worden ist, und weil für diesen Fall rücksichtlich der sehr wichtigen Abstimmung nicht vorgesorgt worden ist, so erachte ich es als eine natürliche Consequenz, daß diese von dem Herrn Abgeordneten Deschmann angetragene Alinea hier aufgenommen werde. Es wird der Sache genützt und der Form auch nicht geschadet. Alles was heute hier gesprochen worden ist, sind nur Formsachen, und, meine Herren, wir bewegen uns jetzt in der vierten Woche lediglich in Formen für uns selbst und bilden ein sehr unerquickliches Bild für die Bewohner des Landes (Bravo! Bravo!), das doch etwas Praktisches von uns verlangt.

Ich habe sonst Nichts beizusetzen, als mich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Deschmann zu accomodiren.

Präsident: Ich schliesse somit die Debatte.

Wir haben hier zwei Anträge. Der erste ist der Antrag des Herrn Abgeordneten Deschmann, der dahin lautet: „Der h. Landtag wolle beschließen, im §. 32 sei als zweites Alinea beizufügen:

In den Fällen, wo die Wirksamkeit des verstärkten Landes-Ausschusses eintritt, sind die sämmtlichen Mitglieder rechtzeitig und über allfällige Anzeigen ihrer Verhinderung die erforderlichen Ersatzmänner einzuladen. Dieser Ausschuss ist nur in der Anzahl von mindestens acht Mitgliedern beschlussfähig, und hat seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit zu fassen. Kommt diese, nachdem auch der Vorsitzende seine Stimme abgegeben, nicht zu Stande, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Kommt auch diesmal keine absolute Stimmenmehrheit zu Stande, so gilt bei der sonach vorzunehmenden dritten Abstimmung die relative Stimmenmehrheit. Sind jedoch bei der dritten Abstimmung die Stimmen für zwei meistvertretene Anträge gleichgetheilt, so erwächst jener von beiden zum Beschlusse, welchem der Vorsitzende beiträt.

Ein weiterer Antrag ist der von dem Herrn Dr. Toman, welcher dahin lautet, daß der §. 32 aus der Dienstespragmatik auszuschneiden wäre.

Abg. Dr. Toman: Herr Landeshauptmann, ich habe keinen Antrag gestellt, ich habe nur für die Ablehnung gesprochen.

Nach der Geschäftsordnung kann ich keinen ablehnenden Antrag stellen, sondern wenn §. 32 nicht angenommen wird, so ist meinem Antrage Willfahrt.

Abg. Deschmann: Ich bitte Herr Landeshauptmann, es hat auch der Herr Landeschef gewünscht, daß §. 5 und §. 20 eingeschaltet werde. Nun, glaube ich, dem wird ganz einfach dadurch Genüge geleistet, indem man nach den Worten: „in den Fällen“ §. 5 und §. 20 eingeklammert beifügt.

Präsident: Wenn der Herr Dr. Toman nicht einen positiven Antrag gestellt zu haben glauben, so werde ich über den Antrag des Herrn Abg. Deschmann abstimmen lassen. Zuerst aber über das erste Alinea des §. 32, welches mit dem Amendement Sr. Excellenz so lauten würde:

„Die Geschäftsordnung des Landes-Ausschusses und rücksichtlich der nach §. 5 und §. 20 berufenen Beisitzer desselben ist durch die abgeforderte Instruction vom 10. April l. J., Z. 943, geregelt.“

Abg. Kromer: Hier nicht, Se. Excellenz wollte in den Antrag des Herrn Abgeordneten Deschmann dieses Citat eingeschaltet wissen.

Statthalter Freih. v. Schloißnigg: Nein, sie müssen hier eingeschaltet werden, wo von der Einberufung der Beisitzer die Rede ist. Ich habe gegen die Bemerkung des Herrn Abg. Deschmann nichts eingewendet, als daß, statt zu sagen, „nach §. 5 und §. 20 einberufene Beisitzer“ bloß eine Klammer gemacht werde, und §. 5 und §. 20 citirt.

Aber die Stelle, wo das Amendement hin gehört, ist die, wo zuerst von Beisitzern die Rede ist. Es muß entweder heißen, „rücksichtlich der nach §. 5 und §. 20 einberufenen Beisitzer“, oder „rücksichtlich der Beisitzer desselben (§. 5 und §. 20)“ eines oder das andere, das ist ganz gleichgiltig.

Abg. Kromer: Erlauben Excellenz! ich bitte um das Wort. Nach meiner Ansicht dürfte diese Auffassung denn doch nicht ganz entsprechen; denn zur Zeit, als wir die Geschäfts-Ordnung berathen haben, war von diesen Beisitzern vom verstärkten Ausschusse noch gar keine Rede, daher diese Beisitzer, die erst gestern zur Sprache gekommen sind, hier wohl nicht gemeint sein konnten. Es waren die einzelnen Mitglieder des Ausschusses hier als Beisitzer gedacht, oder Sachverständige; vom verstärkten Ausschusse war erst gestern Erwähnung geschehen, daher glaube ich, daß die §. 5 und §. 20 erst im Amendement des Herrn Deschmann anzuziehen wären, wo er sagt, „in jenen Fällen, in welchen die Einberufung des verstärkten Ausschusses erforderlich wird, dort wären die §§. 5 und 20 einzuschalten.“

Statthalter Freih. v. Schloißnigg: Diese Einwendung begreife ich ganz gut; es könnte der Irrthum entstehen, daß man auf §. 5 und §. 20 der Geschäfts-Ordnung etwa verfallen möchte, wenn das Citat hier steht. Ich werde daher mein Amendement dahin stellen, daß es heiße: „und rücksichtlich der nach §. 5 und §. 20 dieser Dienstespragmatik berufenen“ &c.

Abg. Kromer (meldet sich zum Worte. — Rufe: Schluß.) Darf ich nochmals mir das Wort erlauben?

Die Geschäfts-Ordnung für die Beisitzer, von denen wir erst gestern gesprochen haben, könnte durch die Instruction vom 10. April v. J. nicht geregelt worden sein. Das ist eine ganz andere Geschäfts-Ordnung, als die, welche wir vorliegend für die Beisitzer haben wollen.

Präsident: Ich bringe das erste Alinea des §. 32 mit dem Amendement Se. Excellenz des Herrn Statthalters zur Abstimmung. Dieser Paragraph hätte zu lauten: Erstes Alinea: „Die Geschäfts-Ordnung des Landesauschusses und rücksichtlich der nach §. 5 und §. 20 dieser Dienstespragmatik berufenen Beisitzer desselben ist durch die abgeforderte Instruction vom 10. April l. J., Z. 943, geregelt.“

Jene Herren, welche mit dieser Fassung des Amendements Se. Excellenz des Herrn Statthalters einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben.

Berichterstatter Ambrosch: Ich glaube, daß die Berufung auf die beiden §§. 5 und 20 im zweiten Alinea vorkommen muß.

Präsident: Wenn die Herren mit diesem Amendement einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben.

Statthalter Freih. v. Schloißnigg: Um allem Zweifel vorzubugen, sage ich, daß es mir am Ende vollkommen gleichgiltig ist, wo das h. Haus beschließe, daß

das Amendement eingeschaltet werde, ich wünsche nur, daß zur Vermeidung künftiger Zweifel, wenn vielleicht ein anderer Landtag zusammen kommt, dieses Amendement aufgenommen werde. Den Ort, wo es einzurücken ist, stelle ich ganz dem Beschlusse des h. Hauses anheim.

Präsident: Ich bringe jetzt §. 32 in der Fassung des Landes-Ausschusses zur Abstimmung: „Die Geschäfts-Ordnung des Landes-Ausschusses und rücksichtlich der Beisitzer desselben ist durch die abgeforderte Instruction vom 10. April l. J., Z. 943, geregelt.“ Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen. Jetzt kommt der Zusatz-Antrag zu diesem Paragraphen des Herrn Abg. Deschmann: „Der h. Landtag wolle beschließen: Im §. 32 sei als zweites Alinea beizufügen: „In den Fällen, wo die Wirksamkeit des verstärkten Landes-Ausschusses eintritt, sind sämtliche Mitglieder rechtzeitig, und über allfällige Anzeigen ihrer Verhinderung die Ersatzmänner einzuladen. Dieser Ausschuss ist nur in der Anzahl von mindestens acht Mitgliedern beschlußfähig, und hat seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit zu fassen. Kommt diese, nachdem auch der Vorsitzende seine Stimme abgegeben, nicht zu Stande, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Kommt auch diesmal keine absolute Stimmenmehrheit zu Stande, so gilt bei der sonach vorzunehmenden dritten Abstimmung die relative Stimmenmehrheit; sind jedoch bei der dritten Abstimmung die Stimmen für zwei meistvertretene Anträge gleich getheilt, so erwächst jener von beiden zum Beschlusse, welchem der Vorsitzende beiträgt.“

Wo wünschen Excellenz, daß Ihr Amendement eingebracht werden soll?

Statthalter Freih. v. Schloißnigg: Wo von den Beisitzern die Rede ist; in den Fällen, wo die Wirksamkeit des nach §. 5 und §. 20 dieser Dienstes-Pragmatik verstärkten Landes-Ausschusses eintritt.

Präsident: Ich bringe nun den Antrag des Herrn Abg. Deschmann, wie ich ihn verlesen habe, zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen. Ich bringe nunmehr auch das Amendement Sr. Excellenz zur Abstimmung, wornach der Eingang zu diesem Antrage lauten würde: „In den Fällen, wo die Wirksamkeit des nach §. 5 und §. 20 der Dienstes-Pragmatik berufenen verstärkten Landes-Ausschusses eintritt“ &c. &c. Wenn die Herren mit diesem Amendement einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Paragraph ist in dieser Fassung angenommen.

Berichterstatter Ambrosch: (Liest §. 33.)

Präsident: Ist gegen §. 33 etwas zu bemerken? (Es meldet sich Niemand.) Nachdem gegen diesen Paragraph nichts bemerkt wird, ist derselbe als angenommen anzusehen.

Berichterstatter Ambrosch: 2. Abschnitt. Vom Secretär. (Liest §. 34.)

Präsident: Ist gegen §. 34 irgend etwas zu bemerken? (Es meldet sich Niemand.) Es wird nichts dagegen bemerkt, derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Ambrosch: (Liest §. 35.)

Präsident: Ist gegen §. 35 etwas zu bemerken? (Es meldet sich Niemand.) Es wird nichts dagegen bemerkt, derselbe ist demnach angenommen.

Berichterstatter Ambrosch: (Liest §. 36.)

Präsident: Ist über diesen Paragraph etwas zu bemerken? (Es meldet sich Niemand.) Es wird nichts bemerkt, derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Ambrosch: (Liest §. 37.)

Präsident: Ist gegen §. 37 etwas zu bemerken? (Es meldet sich Niemand.) Nachdem dagegen nichts bemerkt wird, ist derselbe angenommen.

Berichterstatter Ambrosch: 3. Abschnitt. Vom Kanzlei-Vorsteher. (liest §. 38.)

Präsident: Ist gegen §. 38 etwas zu bemerken? (Es meldet sich Niemand.) Es wird nichts dagegen bemerkt, derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Ambrosch: (liest §. 39.)

Präsident: Ist gegen §. 39 etwas zu bemerken? (Es meldet sich Niemand.) Es wird nichts dagegen bemerkt, derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Ambrosch: (liest §. 40.)

Präsident: Ist gegen §. 40 etwas zu bemerken? (Es meldet sich Niemand.) Es wird nichts dagegen bemerkt, derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Ambrosch: (liest §. 41.) Ich glaube, daß diese Ziffer sich mit der Zeit ändern dürfte. Ich würde hier vorschlagen statt „bis 1. Dezember zu setzen“, „sind längstens ein Monat nach Ablauf des Verwaltungsjahres vorzulegen.“ Es soll in Aussicht stehen, das Verwaltungsjahr mit dem Solarjahre in Uebereinstimmung zu bringen, und dieses schon mit dem Jahre 1864. Für diesen Fall würde hier ein Uebelstand eintreten; ich glaube, daß es der Zukunft entsprechen würde, wenn man hier statt „bis 1. Dezember jeden Jahres“ setzen würde, „sind längstens ein Monat nach Ablauf des Verwaltungsjahres“, welcher Passus auch anwendbar sein wird auf die in Aussicht stehende Veränderung der Zeitrechnung (Rufe: Ja.)

Präsident: Ist über §. 41 etwas zu bemerken? (Es meldet sich Niemand.) Es wird nichts dagegen bemerkt, so ist derselbe in der abgeänderten Fassung, die uns der Herr Referent vorgetragen hat, statt „bis 1. Dezember“ zu setzen „ein Monat nach Ablauf des Verwaltungsjahres“ angenommen.

Berichterstatter Ambrosch: 4. Abschnitt. Vom Einreichungs-Protocoll. (liest §. 42.)

Präsident: Ist über §. 42 eine Bemerkung zu machen? (Es meldet sich Niemand.) Nachdem nichts bemerkt wird, ist derselbe angenommen.

Berichterstatter Ambrosch: (liest §. 43.)

Präsident: Ist über §. 43 etwas zu bemerken? (Es meldet sich Niemand.) Nachdem gegen §. 43 nichts bemerkt wird, ist derselbe angenommen.

Berichterstatter Ambrosch: (liest §. 44.)

Präsident: Ist über §. 44 etwas zu bemerken? (Es meldet sich Niemand.) Wird nichts bemerkt, derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Ambrosch: (liest §. 45.)

Präsident: Ist über §. 45 etwas zu bemerken? (Es meldet sich Niemand.) Es wird nichts dagegen bemerkt, er ist angenommen.

Berichterstatter Ambrosch: (liest §. 46.)

Präsident: Ist über §. 46 etwas zu bemerken? (Es meldet sich Niemand.) Da nichts dagegen bemerkt wird, ist derselbe angenommen.

Berichterstatter Ambrosch: (liest §. 47.)

Präsident: Ist gegen §. 47 etwas zu bemerken? (Es meldet sich Niemand.) Es wird nichts dagegen bemerkt, derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Ambrosch: (liest §. 48.)

Präsident: Ist über §. 48 eine Bemerkung zu machen? (Es meldet sich Niemand.) Es wird nichts dagegen bemerkt, derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Ambrosch: 5. Abschnitt. Vom Expedite. (liest §. 49.)

Präsident: Ist über §. 49 etwas zu bemerken? (Es meldet sich Niemand.) Es wird nichts dagegen bemerkt, derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Ambrosch: (liest §. 50.)

Präsident: Ist etwas zu §. 50 zu bemerken? (Es meldet sich Niemand.) Da nichts dagegen bemerkt wird, ist derselbe angenommen.

Berichterstatter Ambrosch: (liest §. 51.)

Präsident: Ist über §. 51 etwas zu bemerken? (Es meldet sich Niemand.) Es wird nichts dagegen bemerkt, derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Ambrosch: (liest §. 52.)

Präsident: Ist gegen §. 52 etwas zu bemerken? (Es meldet sich Niemand.) Da nichts bemerkt wird, ist derselbe angenommen.

Berichterstatter Ambrosch: (liest §. 53.)

Präsident: Ist etwas über §. 53 zu bemerken? (Es meldet sich Niemand.) Er wird als angenommen angesehen.

Berichterstatter Ambrosch: (liest §. 54.)

Präsident: Ist etwas über §. 54 zu bemerken? (Es meldet sich Niemand.) Es wird nichts dagegen bemerkt, derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Ambrosch: (liest §. 55.)

Präsident: Ist über diesen Paragraph etwas zu bemerken? (Es meldet sich Niemand.) Es wird nichts dagegen bemerkt, derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Ambrosch: 6. Abschnitt. Von der Registratur. (liest §. 56.)

Präsident: Ist gegen §. 56 etwas zu bemerken? (Es meldet sich Niemand.) Es wird nichts dagegen bemerkt, derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Ambrosch: (liest §. 57.)

Präsident: Ist gegen diesen Paragraph etwas zu bemerken? (Es meldet sich Niemand.) Es wird nichts bemerkt, derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Ambrosch: (liest §. 58.)

Präsident: Ist gegen §. 58 etwas zu bemerken? (Es meldet sich Niemand.) Es wird nichts bemerkt, derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Ambrosch: (liest §. 59.)

Präsident: Ist gegen diesen Paragraph etwas zu bemerken? (Es meldet sich Niemand.) Nachdem nichts bemerkt wird, ist derselbe angenommen.

Berichterstatter Ambrosch: (liest §. 60.)

Präsident: Ist etwas gegen diesen Paragraph zu bemerken? (Es meldet sich Niemand.) Da nichts dagegen bemerkt wird, ist derselbe angenommen.

Berichterstatter Ambrosch: (liest §. 61.)

Präsident: Ist über §. 61 etwas zu bemerken? (Es meldet sich Niemand.) Es wird nichts dagegen bemerkt, derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Ambrosch: (liest §. 62.)

Präsident: Ist gegen §. 62 etwas zu bemerken? (Es meldet sich Niemand.) Nachdem nichts bemerkt wird, ist derselbe angenommen.

Berichterstatter Ambrosch: (liest §. 63.)

Präsident: Ist gegen §. 63 etwas zu bemerken? (Es meldet sich Niemand.) Es wird nichts dagegen bemerkt, derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Ambrosch: (liest §. 64.)

Präsident: Ist über diesen Paragraph etwas zu bemerken? (Es meldet sich Niemand.) Da nichts dagegen bemerkt wird, ist derselbe angenommen.

Berichterstatter Ambrosch: (liest §. 65.)

Präsident: Ist über §. 65 Etwas zu bemerken? (Es meldet sich Niemand.) Es wird Nichts dagegen bemerkt, er ist angenommen.

Berichterst. Ambrosch: (liest §. 66.)

Präsident: Ist über §. 66 Etwas zu bemerken? (Es meldet sich Niemand.) Es wird Nichts dagegen bemerkt, derselbe ist angenommen.

Berichterst. Ambrosch: (liest §. 67.)

Präsident: Ist über §. 67 Etwas zu bemerken? (Es meldet sich Niemand.) Derselbe wird auch angenommen.

Berichterst. Ambrosch: Hiemit wären nun die Formen für den Landes-Ausschuß und seine Beamten sichergestellt. Allein, es sind noch andere Beamte bei den landschaftlichen Anstalten vorhanden, deren Instructionen erst nachzufolgen haben. Ich habe gestern Gelegenheit gehabt, zu bemerken, warum man rücksichtlich des Zwangarbeitshauses und rücksichtlich der Buchhaltung noch keine Instruction entworfen hat. Es erübrigt mir hier, die hohe Versammlung in Kenntniß zu setzen, warum dieses auch rücksichtlich der Spitals-Verwaltung nicht geschehen ist. Der Landes-Ausschuß hat zwar schon eine Norm für die Spitals-Verwaltung entworfen, welche durch ein Jahr zu dauern hat, damit man über die Art und Weise der jetzt bestandenen vertragmäßigen Verwaltung genaue Informationen gewinnen kann. Diese Frist wird gerade zu der Zeit ablaufen, wenn wir in die Lage kommen, rücksichtlich der Buchhaltung auch die Information zu entwerfen, und dann werden dieselben unter Einem dem nächsten Landtage vorgelegt werden. Damit aber dieses auch schon jetzt, wo es sich um die ersten Formen handelt, formmäßig nicht übersehen wird, erlaube ich mir, gemeinschaftlich mit mehreren Herren des hohen Hauses noch einen neuen Paragraph vorzuschlagen, und zwar der Art: „Der hohe Landtag wolle beschließen, als §. 68 sei in die Instruction aufzunehmen: die von diesen allgemeinen Bestimmungen abweichenden, für die Beamten und Diener der landschaftlichen Buchhaltung, dann der Landes-Anstalten und Landesfonds-Cassen erforderlichen besonderen Instructionen werden nachträglich erfolgen.“

Präsident: Ich werde diesen Antrag, daß §. 68 in die Instruction aufgenommen werde, zur Abstimmung bringen. Jene Herren, welche einverstanden sind, daß dieser §. 68 nach §. 67 in die Instruction eingefügt werde, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Nachdem jetzt die einzelnen Paragraphen vom hohen Hause angenommen worden sind, so bringe ich noch den ganzen Entwurf zur Abstimmung.

Abg. Guttmann: Ich bitte um das Wort. Es ist nicht zu zweifeln, daß mehrere Beamte, welche gegenwärtig in Staats- oder sonstigen öffentlichen Dienstleistungen stehen, um die landschaftlichen Beamtenposten competiren würden, wenn sie versichert wären, daß die von denselben in den öffentlichen Diensten zurückgelegten Jahre bei ihrer feinerzeitigen Pensionirung zu Gute gerechnet werden würden. Eine solche Zusicherung ist in der bisherigen Dienstes-Pragmatik nicht vorgekommen, und doch glaube ich, daß sie insoferne nothwendig, als ich überzeugt bin, daß, sobald diese Zusicherung nicht stattfindet, sich eine kleine Concurrenz von Beamten um die landschaftlichen Posten bewerben wird, somit das hohe Haus auch nicht auf eine besondere Gewinnung von tüchtigen Arbeitskräften rechnen könnte. Ich halte daher eine solche Zusicherung für nothwendig, stelle zwar keinen Antrag, jedoch würde ich glauben, es dem Ermessen des hohen Hauses anheim zu stellen, ob es

nicht nothwendig wäre, diese Zusicherung einem oder dem andern der adäquaten Paragraphen der Dienstes-Pragmatik beizufügen.

Präsident: Die Paragraphen sind hier bereits angenommen worden, sie können jetzt keine Aenderung erleiden. Es kann wohl ein selbstständiger Antrag darüber gestellt werden, der dann im verfassungsmäßigen Wege erledigt wird; jetzt aber kann ich nur noch den Entwurf, wie er hier bereits angenommen worden ist, zur Abstimmung bringen, und ersuche jene Herren, welche mit dem Entwurfe einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Entwurf ist in den einzelnen Paragraphen angenommen.

Wir kommen nunmehr zur Wahl der neuen Schriftführer. Ich werde die Sitzung auf fünf Minuten suspendiren. (Nach Wiederaufnahme der Sitzung und Abgabe der Stimmzettel): Die Herren Ambrosch und Landesgerichtsrath Kromer bitte ich, sich der Mühe des Scrutiniums zu unterziehen. Als Schriftführer haben Stimmen erhalten die Herren laut Stimmzettel:

1. Deschmann, Derbitsch.
2. Kapelle, Kromer.
3. Dr. Toman, Bilhar.
4. Kromer, Deschmann.
5. Dr. Toman, Bilhar.
6. Dr. Toman, Bilhar.
7. Deschmann, Derbitsch.
8. Bilhar, Derbitsch.
9. Deschmann, Dr. Toman.
10. Kromer, Deschmann.
11. Dr. Toman, Deschmann.
12. Dr. Toman, Deschmann.
13. Dr. Toman, Bilhar.
14. Derbitsch, Deschmann.
15. Deschmann, Dr. Toman.
16. Deschmann, Kapelle.
17. Kapelle, Derbitsch.
18. Deschmann, Kapelle.
19. Deschmann, Dr. Toman.
20. Derbitsch, Deschmann.
21. Deschmann, Derbitsch.
22. Kromer, Deschmann.
23. Mulley, Dr. Kecher.
24. Kromer, Deschmann.
25. und letzter Stimmzettel: Mulley und Dr. Kecher.

Abg. Kromer: Nach der vorgenommenen Abstimmung entfallen auf Herrn Deschmann 16 Stimmen, auf Herrn Dr. Toman 9 Stimmen, auf Herrn Derbitsch 7 Stimmen, auf Herrn Bilhar und Kromer auf jeden 5 Stimmen, die weiteren Stimmen sind von 4 bis 1 zerstückelt; daher, weil die relative Stimmenmehrheit genügt, Herr Deschmann und Herr Dr. Toman gewählt erscheinen.

Präsident: Ich ersuche die zwei Herren Schriftführer, in der nächsten Woche ihr neues Amt anzutreten.

Es ist mir von mehreren Seiten der Wunsch mitgetheilt worden, die letzten Carnevals-Tage im häuslichen Kreise zuzubringen, und bei diesem Anlasse auch häusliche Geschäfte zu entfertigen.

Ich glaube nun dem allgemeinen Wunsche zu entsprechen, wenn ich die nächste Sitzung auf Donnerstag den 19. d. M. um 10 Uhr anberaume.

Ich schließe die Sitzung. Auf die Tagesordnung kommt das Operat wegen des Lotto-Ansehens.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr.)